MACMON INFOPAPIER KRANKENHAUSSTRUKTURFONDS



Förderung der Beschaffung von macmon NAC für Krankenhäuser nach dem Krankenhausstrukturfonds

Der Krankenhausstrukturfonds wurde zur Verbesserung der Strukturen in der Krankenhausversorgung eingerichtet. Die aktuelle Förderperiode beträgt 2019 bis 2022.



Finanzierung

Für die Beantragung der Fördergelder muss eine Kofinanzierung der Bundesländer vorliegen. Der Anteil der Länder muss an den Projekten mindestens 25 Prozent betragen. Daraus ergibt sich für den gesamten Strukturfonds ein jährliches Budget von 750 Millionen bis zu 1 Milliarde Euro. 5 Prozent der Mittel sind dabei für länderübergreifende Projekte vorgesehen.



Fördertatbestände

Für eine Förderung nach dem Krankenhausstrukturfonds gelten folgende Fördertatbestände:

- → die Bildung von Zentren zur Behandlung seltener, komplexer oder schwerwiegender Erkrankungen
- die Bildung zentralisierter Notfallstrukturen
- die Bildung telemedizinischer Netzwerkstrukturen
- → die Verbesserung der IT-Sicherheit von Krankenhäusern
- → die Schaffung zusätzlicher Ausbildungskapazitäten für Krankenpflegeberufe



Zum Fördertatbestand "Verbesserung der IT-Sicherheit"

Förderfähig sind Krankenhäuser mit mindestens 30.000 vollstationären Fällen im Jahr. Diese sind nach dem BSI-Gesetz verpflichtet, bis zum 30. Juni 2019 organisatorische und technische Vorkehrungen zu treffen, um ihre IT-Systeme auf den Stand der Technik zu bringen. Der Krankenhausstrukturfonds wurde entsprechend bis 2022 verlängert.

Im Detail können es folgende Maßnahmen sein, um die Informationstechnik der Krankenhäuser, die die Voraussetzungen des Anhangs 5 Teil 3 der BSI-Kritisverordnung erfüllen, an die Vorgaben des Gesetzes § 8a des BSI-Gesetzes anzupassen:

- Kosten für die Beschaffung, Errichtung, Erweiterung oder Entwicklung informations- oder kommunikationstechnischer Anlagen
- sowie die Kosten für die erforderlichen baulichen Maßnahmen (max. 10 Prozent Fördermittel)



MACMON INFOPAPIER KRANKENHAUSSTRUKTURFONDS





Antragsstellung

Bei dem Förderverfahren handelt es sich um ein mehrstufiges Verwaltungsverfahren. Beteiligte des Verfahrens sind neben den begünstigten Krankenhausträgern und den Kostenträgern auch das jeweilige Bundesland. Das Krankenhaus ist nicht antragsberechtigt. Die Antragsberechtigung liegt ausschließlich beim Land, welches einen Antrag auf Auszahlung von Fördermitteln aus dem Strukturfonds beim Bundesversicherungsamt stellen muss. Die Entscheidung ist im Einvernehmen mit den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen erfolgt. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

Die Länder können **bis zum 31. Dezember 2022** Anträge an das Bundesversicherungsamt auf Auszahlung von Fördermitteln nach § 12a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes aus dem Strukturfonds stellen.

Antragsmuster:

Das länderübergreifende Antragsformular kann auf der Website des Amtes für soziale Sicherung heruntergeladen werden:

→ Dem Antrag sind umfangreiche Unterlagen (insb. eine detaillierte Beschreibung des Vorhabens sowie diverse Erklärungen, Bestätigungen und Begründungen) beizufügen.

Bei einer Bewilligung der Förderung muss spätestens innerhalb von fünfzehn Monaten nach Abschluss eines Vorhabens, ein Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Fördermittel erfolgen (§ 8 Abs. 2 KHSFV).

Weitere Informationen sind ebenfalls auf der Website des Amtes für soziale Sicherung zu finden:

https://www.bundesamtsozialesicherung.de/de/themen/ innovationsfonds-und-krankenhausstrukturfonds/ rundschreiben-und-informationen/





